

BGE 21 I 102

Bundesgericht (BGE), 1895-01-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_21_I_102

FR: ATF 21 I 102

IT: DTF 21 I 102

Volltext

15. Urteil vom 26. März 1895 in Sachen Boßard gegen Ersparniskasse Olten und Mithafte. A. Mit Urteil vom 15. Januar 1895 hat das Obergericht des Kantons Solothurn erkannt: Dem Beklagten ist die Forderung, welche er bei der gerichtlichen Liquidation vom 17. Dezember 1892 über die Verlassenschaft des S. Berger in Olten in der II. Klasse als Mündelgut geltend macht, aberkannt. B. Gegen dieses Urteil erklärte der Anwalt des Beklagten die Berufung an das Bundesgericht mit dem Antrag die Klage abzuweisen und zu erkennen, es habe bei dem Kollokationsplan zu der Liquidation der erblosen Verlassenschaft des Salomon Berger, wie er vom Konkursamte Olten angefertigt wurde, sein Bewenden; von daher bleibe in der II. Klasse der ausgeschlagenen Verlassenschaft des Salomon Berger zur gerichtlichen Liquidation laut Kollokationsplan zu Gunsten des Beklagten Johann Boßard dessen Forderung kolloziert: „1. An Baar, herrührend aus einer Police der Fr. 2750 Genevoise 2. An Mobiliar, welches dem Nutznießungsrechte seiner Mutter, der nunmehrigen Frau Katharina Berger geb. Ehrler unterstellt ist, laut spezifiziertem Verzeichnis Hievon werden vindiziert die noch vorhandenen Effekten, geschätzt laut Verzeichnis Fr. 2957 Der Rest der nicht mehr vorhandenen Gegenstände Fr. 1794 beträgt. Fr. 4544“ Total der Gesamtansprache als Mündelgut. Das Bundesgericht zieht in Erwägung: 1. Der Beklagte Johann Boßard, geb. den 16. Dezember 1874, ist der Sohn des Karl Boßard von Zug und der Katharina geb. Ehrler. Nach dem Tode Bossards verehelichte sich diese letztere mit einem Robert Barmettler in Buochs, und als auch dieser gestorben war, mit Salomon Berger von Uster, wohnhaft in Olten. Berger starb im Oktober 1892. Über seinen Nachlaß wurde der Konkurs eröffnet. In demselben forderte Advokat Schiffmann Hotz in Baar als Vormund des Beklagten in der II. Klasse: 1. 2750 Fr. an baar; 2. 1794 Fr. als Ersatz für nicht mehr vorhandenes Mobiliar. Die Ansprache wurde vom Konkursamt in der zweiten Rangklasse kolloziert, von der Ersparniskasse Olten und weitem drei Gläubigern Bergers dagegen gänzlich bestritten. Im Kollokationsprozesse machte der Beklagte zur Begründung seiner Ansprache geltend: Er habe aus zwei Lebensversicherungspolice seines Vaters 2750 Fr. erhalten; dieses Baarvermögen des Beklagten sei nach der im Jahre 1889 erfolgten Verheiratung seiner Mutter mit Salomon Berger an diesen letztern als den Inhaber der väterlichen Gewalt über den Beklagten, ausbezahlt worden. Nach zugerischem Recht erstreckte sich die väterliche Vormundschaft des Ehemannes auch auf die Stiefkinder. Ferner habe er als Testamenterbe seines Großvaters Michael Boßard Mobilien im Schätzungswerte von 4751 Fr. ererbt, welche ebenfalls als Mündelgut an Salomon Berger übergegangen seien. Von diesen Mobilien seien nur noch solche im Schätzungswerte von 2957 Fr. vorhanden, und werden vom Beklagten vindiziert: für die fehlenden Stücke im Werte von 1794 Fr. verlange er, wie für sein Baarvermögen, die Kollozierung in die II. Klasse. Das Obergericht des Kantons Solothurn hat in seinem eingangs mitgeteilten Urteil die Ansprache nicht nur dem Range nach, sondern auch mit Bezug auf ihre Existenz als unbegründet erklärt, indem es

ausführte, es sei nicht bewiesen, daß das Mobilien, welches von der Mutter des Beklagten zu Salomon Berger nach Olten gebracht worden sei, sich im Eigentum des Beklagten befunden habe. Ebenso sei der Beweis dafür nicht erbracht, daß dem Berger irgend ein Betrag aus dem Baarvermögen des Beklagten zugekommen sei. 2. In erster Linie und zwar von Amtes wegen ist die Kompetenz des Bundesgerichtes zur Beurteilung der vorwürfigen Streitsache zu prüfen. Nach Art. 57 O.=G. kann die Berufung nur darauf gestützt werden, daß die Entscheidung des kantonalen Gerichtes auf einer Verletzung des Bundesrechtes beruhe, sei es in Hinsicht auf die Frage, ob eidgenössisches Recht in concreto überhaupt anzuwenden sei, sei es bezüglich der Art seiner Anwendung durch das kantonale Gericht. Nun hat die Vorinstanz ihre Entscheidung nicht auf eidgenössisches Recht gestützt und konnte dasselbe nach der Natur des Streites auch nicht anwenden; denn die vom Beklagten geltend gemachte Forderung gründet sich darauf, daß Berger in seiner Stellung als väterlicher Vormund des Beklagten Vermögensbestandteile desselben in seinen Besitz bekommen habe, und daß er zur ungeschmälerten Herausgabe dieses Mündelgutes verpflichtet sei; sie beruht nicht etwa auf einem obligationenrechtlichen Rechtsgrund, sondern auf dem durch die elterliche Vormundschaft geschaffenen Rechtsverhältnis zwischen Berger und dem Beklagten, also auf dem Familienrechte und untersteht demzufolge der kantonalen Gesetzgebung. 3. Sofern es sich um die Frage handelte, ob das kantonale Gericht die Bestimmungen des eidgenössischen Schuldbetreibungs- und Konkursgesetzes über Kollokation von Forderungen im Konkurse verletzt habe, wäre das Bundesgericht zur Beurteilung der Berufung allerdings zuständig, allein die Interpretation dieses Gesetzes steht vorliegend nicht in Frage, indem das kantonale Gericht die Existenz der Forderung des Beklagten überhaupt verneint hat, und daher eine Erörterung darüber, in welche Rangklasse dieselbe einzuweisen sei, von selbst wegfallen mußte. Auch daraus läßt sich die Kompetenz des Bundesgerichtes nicht herleiten, daß die Vorinstanz das Heimatrecht des Beklagten für das Verhältnis zwischen diesem und seinem Stiefvater Berger als anwendbar erklärt hat, trotzdem das Bundesgesetz betreffend die civilrechtlichen Verhältnisse der Niedergelassenen bereits drei Monate vor dem Tode des letztern in Kraft getreten war, und nach diesem Gesetz die elterliche Gewalt sich nach dem Rechte des Wohnsitzes bestimmt. Denn einmal wird das Urteil in dieser Richtung nicht angefochten, und bestünde für den Beklagten auch gar kein Interesse zur Anfechtung. Sodann aber war diese Frage der örtlichen Rechtsanwendung für den Entscheid in der Hauptsache vollständig ohne Einfluß, nachdem das Obergericht gefunden hatte, es sei gar nicht bewiesen, daß Berger das vom Beklagten geforderte Mündelgut wirklich erhalten habe, und aus diesem Grunde zu Gutheißung der Widerspruchsklage gelangt war. Demnach hat das Bundesgericht erkannt: Auf die Berufung des Beklagten wird wegen Inkompetenz des Bundesgerichtes nicht eingetreten und es hat demnach in allen Teilen bei dem Urteil des Obergerichtes des Kantons Solothurn vom 15. Januar 1895 sein Bewenden.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.